

**Satzung für die Arbeit des Arbeitskreises  
Gleichstellung von Frauen und Männern im  
Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis<sup>1</sup>**

**Vom 18. März 2012**

(ABl. PEK S. 6)

---

<sup>1</sup> Beschluss der Landessynode der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. März 2012 (ABl. S. 6): Die Synode empfiehlt, dass auch Synodale in den Arbeitskreis Gleichstellung von Frauen und Männern im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gewählt werden.

Auf der Grundlage von Artikel 126 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. S. 29) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. S. 86) beschließt die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche:

### **§ 1**

1Zur Stärkung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche wird ein Arbeitskreis des Kirchenkreises eingerichtet. 2Dieser berät alle Institutionen des Kirchenkreises in Fragen der Gleichstellung.

### **§ 2**

1Er soll aus bis zu zwölf Mitgliedern bestehen und wird von der Synode des Kirchenkreises gewählt. 2Bei der Zusammensetzung sollen möglichst alle Arbeitsbereiche des Kirchenkreises berücksichtigt werden. 3Ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Frauen und Männern ist anzustreben.

### **§ 3**

1Der bisherige Arbeitskreis Gleichstellung von Frauen und Männern in der Pommerschen Evangelischen Kirche wird diese Aufgabe bis zu einer Neuwahl durch die Synode des Kirchenkreises wahrnehmen. 2Bis zu einer Neuregelung gelten die bisherigen Beschlüsse der Pommerschen Evangelischen Kirche (Synodenbeschluss vom 25. Oktober 1998, Beschlüsse der Kirchenleitung vom 28. Mai 1999 und vom 15. Dezember 2000) hinsichtlich des Arbeitskreis Gleichstellung entsprechend fort.

### **§ 4**

Dieser Beschluss der Landessynode wird durch das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in eine Satzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises übergeleitet, die mit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Kirchenkreissatzung in Kraft tritt.